### Vorwort

Neben einer Rentenzahlung von der Deutschen Rentenversicherung oder einem anderen Versorgungssystem gibt es viele weitere Ansprüche und Leistungen in unserer Sozialversicherung, die Rentner kennen sollten: Rechte in der Kranken- und Pflegeversicherung, die die weitere gesundheitliche Vorsorge abdecken, aber auch Leistungen der Unfallund Arbeitslosenversicherung. Diese vielfältigen Ansprüche betreffen nicht nur den Rentenempfänger selbst, sondern häufig auch mitversicherte Familienangehörige oder Hinterbliebene.

Ebenso spielen Zusatzansprüche – insbesondere bei niedriger Rente – eine Rolle, wenn es um einen finanziell sorgenfreien Lebensabend geht. Besonders bei den Hinterbliebenenversorgungen ist in einigen Fällen ggf. eine Erhöhung der Einnahmen durch einen Wechsel der Rentenart möglich. Ein weiterer Aspekt sind die unterschiedlichen Hinzuverdienstmöglichkeiten, um neben dem Rentenbezug weitere Einnahmen zu erzielen und ggf. gleichzeitig die eigene Rente zu erhöhen, aber dennoch die Krankenversicherungskosten niedrig zu halten. Die Einkommen, die neben einem Rentenbezug erzielt werden konnten, wurden bisher (teilweise) mit den Rentenzahlungen verrechnet. Hierzu existieren aktuell zahlreiche Ausnahmen, die im Detail beschrieben werden. Seit der Umstellung im Steuerrecht auf die sog. nachgelagerte Besteuerung müssen auch die meisten Rentner eine Steuererklärung abgeben. Damit die Steuerlast minimiert werden kann, werden in diesem Ratgeber zahlreiche Abzugsmöglichkeiten mit praktischen Beispielen dargestellt. Einen herzlichen Dank wird Herrn Ralf Fischer, Fachanwalt für Steuerrecht, übermittelt für die tatkräftige Unterstützung in dieser schwierigen steuerrechtlichen Materie.

Das Buch unterstützt mit zahlreichen Informationen zu den verschiedenen Ansprüchen und deren Voraussetzungen und den nötigen Antragsverfahren, weist auf Stolpersteine hin und gibt Tipps zu finanziellen Fragen rund um den Rentenbezug.

> Bad Nauheim, Juni 2023 Petra Schewe

## 1.

## Allgemeine Grundlagen

1.1 Unser Sozialversicherungssystem	14
1.2 Krankenversicherung	14
1.3 Pflegeversicherung	15
1.4 Unfallversicherung	15
1.5 Arbeitslosenversicherung	16
1.6 Rentenversicherung	17

## 1.1 Unser Sozialversicherungssystem

Die Sozialversicherung in Deutschland wird im Wesentlichen in fünf Bereiche unterteilt: Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

## 1.2 Krankenversicherung

Im System der Deutschen Krankenversicherungen existieren nebeneinander zwei Arten: die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV).

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist dabei prinzipiell eine Pflichtversicherung für alle Personen in Deutschland, die nicht als versicherungsfrei eingestuft worden sind und keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz vorweisen. Dabei wird grundsätzlich innerhalb der Mitgliedschaft zwischen der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung und der Familienversicherung unterschieden. Etwa 100 verschiedene Krankenkassen (AOKs, Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen usw.) sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die zurzeit rund 73 Millionen Mitglieder hat. Hauptaufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Finanzierung notwendiger Leistungen bei Krankheit, Übernahme von Kosten zur Früherkennung und Vermeidung von Krankheiten. Weitere Unterstützung liegt im Bereich der Rehabilitation sowie Zahlungen von Lohnersatzleistungen etc.

Die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt durch die Beitragszahler (die Versicherten nebst einem ggf. vorhandenen Arbeitgeber) sowie einem Bundeszuschuss.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde ab dem 01.04.2007 bei der gesetzlichen Krankenversicherung die Versicherungspflicht eingeführt. Diese Versicherungspflicht wurde zum 01.01.2009 auch auf die privaten Krankenkassen mit der sog. Allgemeinen Krankenversicherungspflicht (§ 193 Abs. 3 VVG) erweitert. Das Leistungsspektrum der privaten Krankenkassen wurde mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung teilweise vereinheitlicht und beinhaltet daher (mindestens) den Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung nebst

Zusatzleistungen, die im Sinne eines Baukastensystems (gegen zusätzliche Kosten) hinzugebucht werden können.

Die gesetzlichen Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befinden sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V). Zur privaten Krankenversicherung (PKV) sind Grundlagen sowohl im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu finden als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), da es sich dem Grunde nach um einen privatwirtschaftlichen Vertrag zwischen einer Person und einem Versicherungsunternehmen handelt

## 1.3 Pflegeversicherung

Im Jahr 1995 wurde die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig in der Sozialversicherung eingeführt. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für alle Versicherten, die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind. Die Pflegekassen sind den jeweiligen Krankenkassen des Versicherten zugeordnet. Die Pflegeversicherung wird auch als Teilkostenversicherung bezeichnet. Hintergrund ist, dass in vielen Bereichen nur ein Zuschuss zu Leistungen gewährt wird (z. B. Heimunterbringung). Kostenübernahmen bzw. Teilkostenübernahmen erhalten die Versicherten für unterschiedliche Pflegearten wie z. B. Pflege zu Hause, Pflege im Heim oder in alternativen Wohnformen.

Für die gesetzliche Pflegeversicherung sind die Grundlagen im Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) verankert.

## 1.4 Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist - wie die bereits erwähnten Sozialversicherungen – eine Pflichtversicherung. Die Finanzierung der Unfallkassen erfolgt durch Beiträge, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat. Die Unfallversicherung gliedert sich in gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die Feuerwehr-Unfallkassen, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich sowie die Unfallkasse Bund und Bahn.

Die Unfallkassen schützen vor allen Dingen Arbeitnehmer vor wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls (Arbeits- oder Wegeunfall) und bei Berufskrankheiten. Auch als (dauerhafte) Rentenleistung (Verletztenrente) ist eine Unterstützung durch eine Unfallkasse möglich, wie auch Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegegeld, Verletztengeld, Berufshilfe und Übergangsgeld.

Die rechtlichen Grundlagen der Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) enthalten.

## 1.5 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (AV) wird organisatorisch aus einer Zentrale in Nürnberg heraus gesteuert. Die angeschlossenen zehn Regionaldirektionen leiten die Agenturen für Arbeit vor Ort. Die rund 150 Agenturen für Arbeit mit ihren etwa 600 Niederlassungen setzen die Aufgaben vor Ort um. Außerdem wurden ca. 300 Jobcenter in Landkreisen oder kreisfreien Städten eingerichtet. Dazu kommen die Familienkassen der Arbeitsagentur mit rund 100 Standorten.

Die wesentlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen sind die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen und die Beratung und Förderung der Arbeitsuchenden. Finanzielle Leistungen werden erbracht durch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Schlechtwettergeld und Unterstützungsleistungen bei Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Finanzierung der Arbeitsagenturen wird durch die Versicherten selbst geleistet und einem ggf. vorhandenen Arbeitgeber. Die Beitragszahlungen werden über die Gehaltsabrechnungen geleistet, daneben fließt ein Bundeszuschuss.

Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitslosenversicherung befinden sich im Sozialgesetzbuch III (SGB III).

# 2.3 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind freiwillig in der GKV versichert, wenn die Pflichtversicherung nicht greift. Das sind z. B.:

- Arbeitnehmer oberhalb der Jahresentgeltgrenze
- hauptberuflich Selbstständige
- Studierende, die nicht pflichtversichert sein können z. B. Studierende ab dem 30. Lebensjahr
- Rentner, die nicht pflichtversichert sein können, weil die Vorversicherungszeit nicht erfüllt wurde
- Beamte und Pensionäre
- Kinder und Jugendliche, wenn sie nicht familienversichert sein können
- Personen, die nicht erwerbstätig sind, z. B. Hausfrauen/-männer

## 2.4 Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht

### Versicherungsfreiheit

Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in allen Teilen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung etc.). Hiervon sind Ausnahmen vorgesehen, die in §§ 6 und 7 SGB V aufgeführt werden. Im Allgemeinen trifft die Versicherungsfreiheit auf Selbstständige, Angestellte bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze und Beamte zu. Diese haben die Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenkasse.

Rentner oder auch Rentenantragsteller sind ebenfalls versicherungsfrei, solange diese zu einer der genannten Personengruppen gehören. Dies gilt auch für Hinterbliebene dieser Personen, wenn deren Rentenanspruch ausschließlich aus der Versicherung des Versicherungsfreien hergeleitet wird.

Versicherungsfreiheit bleibt bestehen, wenn nach § 6 Abs. 3a SGB V Personen nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres zwar versicherungspflichtig werden, jedoch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren, sowie mindestens die Hälfte dieser Zeit von der Versicherungspflicht frei oder befreit waren.

### Befreiung von der Versicherungspflicht

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist allerdings keine grundsätzliche Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Es handelt sich lediglich um eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist keine Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung vorhanden, muss eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen vorliegen.

Ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Krankenkasse muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist (Verfallsfrist). Der fristgerechte Antrag wirkt dann von Anfang an oder – falls Leistungen in Anspruch genommen worden sind – vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein anderer Versicherungsschutz vorliegt.

Die Befreiung ist unwiderruflich, solange keine Änderungen in den Verhältnissen eintreten. Eine Änderung könnte z. B. eintreffen, wenn ein Arbeitnehmer für die Anstellung vom Arbeitgeber eine Befreiung erlangt hat. Wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Tätigkeit z. B. in die Arbeitslosigkeit geht, muss erneut ein Antrag gestellt werden, da die Beschäftigung beim Arbeitgeber beendet ist und somit eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Wenn durch einen Antrag auf Rente oder durch den Bezug einer Rente Krankenversicherungspflicht (bei der gesetzlichen Krankenversicherung) zutrifft, kann sich der Betroffene ebenfalls befreien lassen. Auch hier ist der Antrag innerhalb von drei Monaten (siehe oben) zu stellen.

### Praxis-Tipp

Häufig ist der eventuell mögliche Wechsel als Rentner von der privaten Krankenversicherung wieder zurück in die gesetzliche Krankenversicherung kostengünstiger. Ein Vergleich von PKV und GKV wäre ratsam. Dabei ist Der Freibetrag gilt nicht für die Pflegeversicherung. Auch für freiwillig Versicherte gibt es weder eine Freigrenze noch einen Freibetrag. Alle Einnahmen aus privat abgeschlossenen Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen erhalten ebenfalls keinen Freibetrag.

Auch einmalige Versorgungsbezüge sind beitragspflichtig, hier gilt ebenso der Freibetrag. Errechnet wird die Beitragspflicht bei einmaligen Versorgungsbezügen, indem der Kapitalbetrag in der Regel durch 120 geteilt wird. Der errechnete Betrag ist die Berechnungsgrundlage für den Monatsbeitrag, der bis maximal zehn Jahre zu zahlen ist.

### Praxis-Tipp

Besteht eine betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Ähnlichem, und wurden die Beiträge nur teilweise durch eine Entgeltumwandlung getragen und eine Zeit lang selbst bezahlt, sollte die Versicherung hierüber eine besondere Meldung erteilen. Hintergrund ist, dass der selbst bezahlte Beitrag bei Pflichtversicherten in der GKV keine Beitragspflicht auslöst.

#### Ausländische Renten

Werden ausländische Renten gezahlt, sind diese ebenfalls beitragspflichtig in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung (seit 01.07.2011 – EU-Verordnungen EG 883/2004 und EG 987/2009). Dies gilt für pflichtversicherte Rentner wie auch für freiwillig Versicherte.

# 3.3 Beitragsermittlung bei einer freiwilligen Mitgliedschaft

Bei freiwillig Versicherten zählen alle Einkommen nach der "gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" (§ 240 SGB V). Es zählen alle Einkommensarten, die zum Lebensunterhalt gebraucht bzw. verbraucht werden – die steuerliche Eingruppierung spielt hier keine Rolle.

Einzelheiten regeln die Beitragsverfahrengrundsätze Selbstzahler (BeitrVerfGrsSz):



### § 3 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz (Stand 23.06.2021)

(1) 1 Als beitragspflichtige Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. 2Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind entsprechend den für die Sachbezüge geltenden Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten.

#### Zählende Einkommensarten sind u. a.:

- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- der Zahlbetrag der Rente laut Rentenbescheid
- Versorgungsbezüge, z. B. Betriebsrenten oder Direktversicherungen
- Pensionen
- Witwenrenten
- Beamtenbezüge
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Zinsen oder Dividenden
- Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
- BAföG (nur der staatliche Zuschuss)
- ggf. das Einkommen eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners

### Nicht zu zählende Einkommensarten sind u. a.:

- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Betreuungsgeld
- Wohngeld
- Kindergeld

Es zählt das Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) im Sinne des EStG (Einkommensteuergesetz). Die Einkunftsarten ergeben sich aus § 2 Abs. 1 EStG mit folgenden Arten:

## 4.1 Umfang der Leistungen

Alle GKV-Versicherten haben – trotz unterschiedlicher Kosten für die Versicherten – jeweils den gleichen Leistungsanspruch, der nur in den Satzungen der einzelnen gesetzlichen Krankenversicherung kleinere Unterschiede aufweisen kann. Der Umfang der Leistungen ist gesetzlich im Sozialgesetzbuch V (SGB V) festgeschrieben. Alle Leistungen müssen dabei ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 SGB V).

### Praxis-Tipp

Es existieren zahlreiche Vergleichsportale, die die Kosten und manche Leistungen der einzelnen Krankenkassen vergleichen, z.B. www.check24.de oder www.gesetzlichekrankenkassen.de.

## 4.2 Wechsel der Krankenkasse, Wahltarife, Krankenversicherungsschutz im Ausland

### Wechsel der Krankenkasse

Ist die Krankenkasse von Insolvenz betroffen, wird das versicherte Mitglied unverzüglich unterrichtet. Das Mitglied kann dann innerhalb von sechs Wochen eine neue Krankenkasse wählen.

Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, die zu versichernde Person aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die neue Krankenversicherung muss Leistungen wie etwa Heil- oder Hilfsmittel, die die alte Krankenkasse bezahlt hat, weiterzahlen.

Mitglieder einer GKV können sich auch selbst für eine neue Krankenkasse entscheiden. Die Mindestbindungsfrist für die Wahl einer neuen Krankenkasse beträgt zurzeit zwölf Monate. Es muss lediglich die neu gewählte Krankenkasse informiert werden, diese kümmert sich um die Kündigung der alten Krankenkasse (seit 2021 gültig). Keine zwölfmonatige Bindungsfrist besteht in den folgenden Fällen:

- Wechsel freiwillige Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Familienversicherung
- Absicherung im Krankheitsfall ist außerhalb der GKV vorhanden

- Satzung der GKV sieht eine kürzere Bindungsfrist vor
- Sonderkündigungsrecht, wenn GKV die Beiträge erhöht
- Sonderkündigungsrecht bei einer Fusion der KV mit einer anderen
- Ausnahmen: bestehender Wahltarif sieht eine andere Kündigung vor

### Wahltarife

Die meisten Wahltarife haben eine Bindungsfrist (§ 53 Abs. 8 SGB V). Für z. B. Prämienzahlungen, Kostenerstattungen und Arzneimittel von besonderen Therapieeinrichtungen beträgt die Mindestbindungsfrist ein Jahr. Bei Wahltarifen zum Selbstbehalt und zum Krankengeld beträgt die Bindungsfrist drei Jahre. Ausgenommen aus den Bindungsfristen ist der Wahltarif "Besondere Versorgungsformen". Ein Sonderkündigungsrecht für besondere Härten muss in der jeweiligen Satzung der Krankenkasse festgeschrieben sein.

### Beispiel: Wahltarif Beitragsrückerstattungen

Es werden Teile der Beiträge von der Krankenkasse zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass über einen längeren Zeitraum keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Ausgenommen von den in Anspruch genommenen Leistungen sind Vorsorgeuntersuchungen, bestimmte Schutzimpfungen usw. Einzelheiten regelt die jeweilige Satzung der Krankenkasse.

### Praxis-Tipp

Die Krankenkasse muss auf ihrer Internetseite die Satzung "anbieten". Prüfen Sie die einzelnen Angebote zum Wahltarif. Wichtig ist, dass nur die Angebote angenommen werden, die auch tatsächlich zum individuellen Leben passen. Mit dem "richtigen" Wahltarif lassen sich (viele) Beiträge sparen.

### Versicherungsschutz im Ausland

Grundsätzlich werden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Inland erbracht. Bei vorübergehendem Aufenthalt in Mit-

### Stichwortverzeichnis

Agenturen für Arbeit 16 Altersrente 17, 115 Altersrückstellungen 77 Altersvorsorge

- betriebliche 25

- gesetzliche 17

Amtsermittlungsgrundsatz 173 Anschlussheilbehandlung 62 Anwartschaftsversicherungen 77

Anwartschaftszeit 109 Äquivalenzprinzip 74 Arbeitseinkommen 43 Arbeitsentgelt 43 Arbeitslosengeld 16, 108 Arbeitslosenversicherung 16 Arbeitsunfälle 100 Aufbautarif 75 Ausländische Renten 46

Basistarif 76 Beamte 23 Beitragsbemessungsgrenze 49 Beitragsermittlung 42 Beitragsfreie Zeiten 119 Beitragsrückerstattungen 75 Beitragsverfahrengrundsätze

Selbstzahler 46

Auslandskrankenversicherung

56

Beitragszeiten 119 Berücksichtigungszeiten 119 Berufskrankheiten 16, 100 Berufsunfähigkeitsrente 119 Bescheid 166 Bestandsrenten 28 Besteuerung mit dem Ertragsanteil 155 Betriebsrenten 156 Bezugsgröße 68 Bisextarife 78 Bruttoeinnahmen 68 Bürgertelefon 177

Chronisch Kranke 69 Corona-Pandemie 144

Dauerbehandelte 69 Deutsche Rentenversicherung 114, 176 Durchgangsärzte 103

Ehegattensplitting 121 Eheschließung 30 Ehrenamt 101 Einkommensarten 25 Einkommensgrenze 34 Erwerbsminderung 57, 104 Erwerbsminderungsrente 28 Erziehungsrente 121

Europäische Krankenversicherungskarte *56* 

Fahrkosten 65
Familieneinkommen 49
Familienkassen 16
Familienmitgliedschaft 33
Familienversicherung 34
Flexirente 137
Freibeträge 68
Freie Arztwahl 63
Früherkennung 60

Gemeinsamer Bundesausschuss 58

Geringfügigkeitsgrenze 137 Gesundheitsförderung 60 Gesundheitsleistungen 20 Gewinnermittlung 48 Grundrente 126 Grundrentenzuschlag 134 Grundsicherung 135 Grundsicherungsrente 156 Grundtarif 153 Grundwehrdienst 30

Halbwaisenrente *35*Hausarztzentrierte Versorgung *63* 

Hausbesuch *64* Haushaltshilfe *66* Heizungskosten *136*  Hilfsmittel *59*Hilfsmittel-Richtlinien *59* 

Hilfsmittelverzeichnis 59

Hinterbliebenenrenten 121

Hinterbliebener 33

Hinzuverdienst

- Altersrente 142

Erwerbsminderungsrente145

Hinzuverdienstdeckel *143* Hinzuverdienste *136* Hinzuverdienstgrenze *34*, *140* 

Insolvenzgeld 16

Jahresarbeitsentgeltgrenze 21

Kapitalauszahlung *104* Kindererziehungszeit *126* 

Kinderzeiten 29 Krankengeld 57 Krankenkasse

– Satzung *20* 

- Wahl 20, 25

- Wechsel 54

Krankenversicherung 14

- freiwillige Versicherung 23

– Pflichtversicherung 21

Krankenversicherung der

Rentner 25

Krankheitskostenvollversicherung 74 Künstlersozialkasse *37* Kurzarbeitergeld *16* 

Landwirtschaftliche Krankenkasse *36* Lebenspartnerschaft *30* 

Medicproof *83*Medizinischer Dienst *83*Mindestbindungsfrist *54*Mindestversicherungszeit *118*Minijob *136*Module *85*Mütterrente *125* 

Nachgelagerte Besteuerung 151 Neun-Zehntel-Belegung 30 Notlagentarif 76

Pensionäre 23
Pflegebedürftigkeit 84
Pflegeberatung 92
Pflegegrad 91
Pflegekasse 15
Pflegestützpunkte 92
Pflegeversicherung 15
- Antragsverfahren 83
Pflichtversicherung 14, 15
Präsenzpflicht 64
Prozesskostenhilfe 176

Quotentarif 75

Rahmenfrist 30

Rechtsbehelfsbelehrung 168

Rechtsschutz 167 Regelaltersrente 115 Regelbedarf 136

Reha *60* 

Rehabilitationsmaßnahmen *131* Renten

- wegen Alters *27*, *115* 

– wegen Todes 27, 121

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 27, 119

Rentenantrag 28
Rentenausweis 136
Rentenberater 177
Rentenbezüge 43
Rentenversicherung 17
Rentenzusatzleistungen 125

Schlechtwettergeld 16
Selbstbehalte 75
Selbstständige 23
Solidarprinzip 20
Sonderkündigungsrecht 55
Sonderversorgungsrenten 28
Sozialgericht 172
Sozialverbände 179
Sozialversicherung 14
Standardtarif 75
Sterbenskranke 71
Steuererklärung 150
Steuerfreie Renten 156

Steuergrundfreibetrag 150

Teilkostenversicherung 15

Überschusseinkünfte 48
Unabhängige Patientenberatung
Deutschland 177
Unfallkasse 16
Unfallversicherung 15
Unisextarife 78
Unterkunftskosten 136

Verbraucherzentrale 179
Verletztenrente 16
Versicherungsfreiheit 23
Versicherungspflicht 14
- Befreiung 24

Versicherungsschutz im Ausland *55* 

Versorgungsbezüge 45

- Beamtenpensionen *45*
- Betriebsrenten 45
- Renten aus Versicherungsund Versorgungseinrichtungen 45

Verwaltungsakt 166 Verwaltungshandeln 166 Vollrente 57 Vollwaisenrente 35 Vorleistungsprinzip 77 Vorsorge 60 Vorversicherungszeit 29

Wahltarife *55*Wartezeit *115*Wegeunfälle *103*Widerspruchsverfahren *167*Wohngeld *134*Wohnumfeldverbesserungen *95* 

Zivildienst 30
Zusatzbeitrag 20
Zusatzleistungen 15
Zuzahlungen 67
– Befreiungsbescheid 70
Zweitmeinung 63